

Patientenverfügung 2013

«Die Patientenverfügung erhält mehr Gewicht»

Seit Anfang Jahr gilt das revidierte Erwachsenenschutzgesetz. Es stärkt das Recht auf Selbstbestimmung und regelt die Gültigkeit und Tragweite von Patientenverfügungen neu. Die Krebsliga hat ihre Patientenverfügung entsprechend angepasst. Sabine Jenny, Leiterin des Krebsinformationsdienstes der Krebsliga Schweiz, äussert sich zu den Neuerungen und den Aspekten, die man beim Erstellen einer Patientenverfügung beachten sollte.



Frau Jenny, die Patientenverfügung ist nun erstmals gesamtschweizerisch im Bundesrecht geregelt. Sind Verfügungen, die vor 2013 erstellt wurden, überhaupt noch gültig?

Sabine Jenny: Ja, auch mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz bleiben ältere Patientenverfügungen rechtsgültig. Die neue Patientenverfügung bietet aber noch mehr Möglichkeiten zur Selbstbestimmung.

Welche?

Neu ist insbesondere die weitreichende Funktion der so genannten «vertretungsberechtigten Person». Setzt man eine solche Person ein, dann wird sie im Fall, dass ich meine Urteilsfähigkeit verliere, an meiner Stelle entscheiden. Sie hat den Auftrag, meinen in der Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen. Sie erhält alle relevanten Informationen über meinen Gesundheitszustand und ist befugt, medizinische und pflegerische Massnahmen, die nicht ausdrücklich in der Patientenverfügung geregelt sind, zu bewilligen oder auch abzulehnen.

Ist das nicht eine sehr grosse Verantwortung?

Ja, das ist es. Deshalb ist es sehr wichtig, sich gut zu überlegen, wen man als vertretungsberechtigte Person einsetzt. Es empfiehlt sich auch, besonders mit dieser Person über die Inhalte der Patientenverfügung zu sprechen. Gerade, wenn es um Themen geht, die nicht in der Patientenverfügung geregelt sind, muss sich die vertretungsberechtigte Person auf den mutmasslichen Willen der urteilsfähigen Person berufen. Dafür muss sie wissen, welche Beweggründe hinter den Entscheidungen stehen, die in der Verfügung festgehalten wurden. In der Patientenverfügung der Krebsliga gibt es ein Kapitel «Was mir im Leben wichtig ist», in dem Lebenseinstellungen, Werte und Wünsche festgehalten werden können. Sie dienen als Grundlage für Entscheidungen, die nicht vorhersehbar waren und für die keine konkrete Weisung vorliegt.

Muss eine vertretungsberechtigte Person ihre Einwilligung dazu geben, im Ernstfall diese Funktion auszuführen?

Nein. Man kann eine Person einfach einsetzen, ohne sie in den Entstehungsprozess der Patientenverfügung einzubeziehen und ohne sie vorher anzufragen. Sinnvoll ist das allerdings nicht.

Könnte man diese Aufgabe demzufolge auch ablehnen?

Ja. Deshalb empfiehlt es sich auch nicht, jemanden ohne Absprache einzusetzen. Wir haben in unserer Patientenverfügung die Möglichkeit bedacht, eine oder mehrere Ersatzpersonen zu benennen, die bei einer allfälligen Ablehnung angefragt würden. Es kann ja immer sein, dass sich auch die Lebensumstände der vertretungsberechtigten Person so geändert haben, dass sie sich ausgerechnet dann, wenn der Ernstfall eintritt, ausser Stande fühlt, diese Funktion zu übernehmen.

Was passiert, wenn ich keine vertretungsberechtigte Person einsetze?

Ohne Patientenverfügung oder wenn keine vertretungsberechtigte Person genannt ist, können gemäss Artikel 378 des Zivilgesetzbuchs ein Beistand oder die Angehörigen in geregelter Reihenfolge über medizinische Fragen entscheiden. Ist keine berechtigte Person da, kann neu die Erwachsenenschutzbehörde jemanden bestimmen, der im Fall einer Urteilsunfähigkeit entscheidet. Wenn jemand nicht möchte, dass Angehörige entscheiden, und auch keine vertretungsberechtigte Person nennt, kann die Erwachsenenschutzbehörde jemanden zuweisen, der medizinische Entscheide mitträgt. Besonders für alleinstehende, kranke Menschen ist es wichtig, sich Gedanken über eine Willensvertretung für den Ernstfall zu machen – sofern sie darauf Einfluss nehmen möchten, wer ihren Willen durchsetzen soll, wenn sie nicht mehr dazu in der Lage sind.

In den bisherigen Patientenverfügungen konnte man Vertrauenspersonen benennen. Werden diese automatisch zur vertretungsberechtigten Person?

Für die bisherige Patientenverfügung der Krebsliga trifft dies zu. Dort sind die Rechte und Pflichten der Vertrauensperson so klar beschrieben, dass diese mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz automatisch zur vertretungsberechtigten Person werden kann. Ob dies auch für andere Patientenverfügungen gilt, weiss ich nicht. Wir empfehlen dennoch, alte Patientenverfügungen zu aktualisieren und mit der dort erwähnten Vertrauensperson ihre neue Funktion als vertretungsberechtigte Person zu besprechen.

Aktualisierungen sind immer mit Aufwand verbunden.

Wir empfehlen sie trotzdem sehr. Mit jeder Aktualisierung bestätigt man, dass die Verfügung noch dem aktuellen Willen entspricht, was auch für medizinische Fachleute bei der Umsetzung wichtig ist. Wenn man Zweifel am momentanen Willen möglichst ausschliessen möchte, sollte man sie regelmässig aktualisieren. Wir empfehlen, dies alle zwei Jahre zu tun, auf jeden Fall aber, wenn sich die Krankheits- oder Lebenssituation ändert. Damit wird ersichtlich, dass man sich immer wieder mit dem Thema beschäftigt. Unsere Patientenverfügung wird von Hand ausgefüllt. Änderungen können beispielweise mit einer anderen Farbe vermerkt werden. Im Doku-

ment findet sich ein Datenblatt, auf dem der Zeitpunkt der jeweiligen Aktualisierung festgehalten wird.

Die Krebsliga hat ihre Patientenverfügung angepasst: Was ist neu?

Wir haben unsere Patientenverfügung generell aktualisiert und dem neuen Recht angepasst. Der Abschnitt zur medizinischen Forschung wurde etwas erweitert. Und es gibt viel Platz um anzugeben, was für jeden einzelnen Menschen im Leben wichtig ist.

Ist die neue Verfügung einfach zu handhaben?

Um das Ausfüllen des Dokuments zu erleichtern, haben wir die Wegleitung, die bisher als separate Broschüre vorlag, direkt in die Patientenverfügung integriert. Dazu wird es im Frühjahr eine neue Broschüre zum Thema geben. Diese hilft nicht nur dabei, eine Patientenverfügung auszufüllen oder selber zu erstellen. Der Ratgeber geht darüber hinaus auf den Nutzen und die Grenzen einer Patientenverfügung ein und stellt andere Instrumente zur medizinischen Vorsorge am Lebensende vor, zum Beispiel den Vorsorgeauftrag, die Patientenvollmacht oder auch die Betreuungsvereinbarung.

Es ist ja nun offenbar auch möglich, den Aufbewahrungsort der Patientenverfügung auf der Versichertenkarte eintragen zu lassen.

Das ist deshalb so wichtig, weil Ärzte und Ärztinnen neuerdings dazu verpflichtet sind, bei urteilsunfähigen Patienten auf der Versichertenkarte nachzusehen, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Ergänzend dazu enthält unsere Patientenverfügung neu eine Karte in Visitenkartengrösse, auf welcher der Aufbewahrungsort der Verfügung zusätzlich festgehalten werden kann. Diese Karte kann im Portemonnaie oder in der Handtasche mitgeführt werden. Wir haben darauf geachtet, eine praktische Vorlage zu entwickeln. Für das Ausfüllen der Patientenverfügung sollte man sich gleichwohl genügend Zeit nehmen, um sich mit dem komplexen Thema vertieft auseinanderzusetzen zu können.

Sabine Jenny

Programmleiterin Krebsinformationsdienst
Krebsliga Schweiz
Effingerstrasse 40, Postfach 8219, 3001 Bern
sabine.jenny@krebssliga.ch, Telefon 031 389 91 64

Interview: Cordula Sanwald

Kommunikationsbeauftragte Krebsliga Schweiz
cordula.sanwald@krebssliga.ch, Telefon 031 389 91 19

Weitere Informationen

Die neue Patientenverfügung kann unter www.krebssliga.ch/patientenverfuegung kostenlos heruntergeladen oder für 15 Franken zuzüglich Versandkosten via E-Mail an shop@krebssliga.ch oder telefonisch unter 0844 85 00 00 bestellt werden.



«In meinem Sinne – bis zuletzt Nutzen und Grenzen einer Patientenverfügung»

Kostenlose Informationsveranstaltungen der Krebsliga.

Fachreferentin:

Daniela Ritzenthaler, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Dialog Ethik

Region Bern:

12. März 2013, Hotel Bern, Saal 1, Zeughausgasse 9, Bern

Region Graubünden:

2. April 2013, B12, Brandisstrasse 12, Chur

Region Aargau:

2. Mai 2013, Sorell Hotel Aarauerhof, Saal Reiterzunft-Habsburgerstube, Bahnhofstrasse 68, Aarau

Zeit:

jeweils 19.30–21 Uhr mit anschliessendem Apéro

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.